

Satzung des Vereins zur Förderung der Mathematischen Statistik und Versicherungsmathematik

(Stand 17. November 2008)

Name und Sitz § 1

Der Verein ist ein Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts. Er führt den Namen "Verein zur Förderung der Mathematischen Statistik und Versicherungsmathematik e.V.". Er hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die unmittelbare Förderung der Mathematischen Statistik und Versicherungsmathematik in Forschung und Lehre. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Er will seinen Zweck dadurch erreichen, dass er das Institut für Mathematische Stochastik der Universität Göttingen in wichtigen Aufgaben, für die Mittel des Staates nicht bestimmt sind oder nicht ausreichen, unterstützt.

Der Verein verfolgt seinen Zweck:

1. durch Förderung und materielle Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Lehrtätigkeit,
2. durch Zusammenarbeit von Vertretern der Wissenschaft und Praxis bei besonderen Aufgaben,
3. durch Vorträge und Arbeitstagungen.

Vereinsvermögen § 3

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Verwirklichung seines Zwecks verwendet. Alle Mittel des Vereins, gleich welcher Art, sind für den Vereinszweck zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft § 4

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Einzelpersonen
2. Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Unternehmungen, und Werke.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung des Beitretenden und einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

Ende der Mitgliedschaft § 5

Die Mitgliedschaft erlischt dadurch, dass das Mitglied seinen Austritt dem Vorstände schriftlich anzeigt oder seine Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt.

Ein Ausschluss von Mitgliedern kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen.

Mitglieder, die ausgetreten oder ausgeschlossen sind, verlieren damit jeden Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und auf Rückzahlung des für das laufende Kalenderjahr gezahlten Jahresbeitrags.

§ 6

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit beschließender Stimme persönlich teilzunehmen. Die in §4 Nr.2 genannten Mitglieder haben dem Vorstände diejenige Persönlichkeit anzuzeigen, die sie mit ihrer Vertretung betrauen.

Beiträge § 7

Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr geht vom 1.4. bis 31.3. des darauf folgenden Jahres.

Verwaltung § 8

Der Verein wird verwaltet:

1. durch den Vorstand
2. durch die Mitgliederversammlung.

Vorstand § 9

Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern, die insbesondere die Kontakte zur Praxis pflegen. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein anderes Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten (§11) bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu betrauen. In dieser wird die Neuwahl vollzogen.

§ 11

Der Vorstand leitet im Einzelnen die aus § 2 der Satzung sich ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel. Vorstand im Sinne von § 26 des BGB ist der 1. Vorsitzende.

Für Postsendungen aller Art ist jedes Vorstandsmitglied empfangsberechtigt.

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht.

Der Schriftführer unterstützt den ersten und zweiten Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine vom leitenden Vorsitzenden gegenzuzeichnende Niederschrift abzufassen.

Der Schatzmeister führt die Vermögensverwaltung des Vereins und die laufenden Kassengeschäfte.

Mitgliederversammlung § 12

In jedem Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der 1. Vorsitzende mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einlädt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende jeder Zeit in gleicher Form einberufen. Sie muss von ihm auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit der von diesen gewünschten Tagesordnung einberufen werden.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat regelmäßig:

1. den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegenzunehmen,
2. die Rechnungen des vorhergehenden Geschäftsjahres durch zwei von ihr zu wählende Mitglieder des Vereins prüfen zu lassen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,

3. die Neuwahlen in den Vorstand vorzunehmen,
4. Anregungen für die Arbeit des Vereins zu geben,
5. über die von Mitgliedern eingebrachten Anträge, die dem Vorstand mindestens 24 Stunden vorher schriftlich vorliegen, zu beraten und zu beschließen.

Wahlmodus

§14

Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Besetzung des Vorstandes einreichen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Vorschläge für Ämter müssen mindestens 24 Stunden vorher dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand führt die Wahl durch. Gewählt wird geheim einzeln für jedes Amt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang statt. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

§ 15

Jede Mitgliederversammlung hat das Recht, mit Dreiviertelmehrheit den ganzen Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abzuberufen. Es haben dann für die Ausscheidenden sofort Neuwahlen stattzufinden.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 16

Ein Antrag auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von zwei Vorstandmitgliedern schriftlich beim Vorstände eingereicht werden. Dieser ist verpflichtet, ihn auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Diese entscheidet über die Annahme oder Ablehnung mit 2/3 Mehrheit.

§ 17

Im Fall der Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den "Universitätsbund der Georg-August-Universität Göttingen", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Göttingen, 17. November 2008.